



Zwischen

AWO Seniorenzentrum Hardtwald
Berliner Ring 8-10
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
- nachstehend "Einrichtung" genannt -
vertreten durch Markus Bär

und

bisher wohnhaft nachstehend "Bewohner¹" genannt -
vertreten durch
wird folgender

Vertrag

mit Wirkung zum abgeschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich das Heim, den Bewohner, eingestuft in Pflegeklasse.... zu pflegen und zu betreuen, ihm im Heim Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die sonstigen gesetzlichen und vertraglich vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

(2) Pflegeversicherte Bewohner mit Demenz bedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft erheblich in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind (sog. Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf nach § 87b SGB XI) haben zusätzlich zu den erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen nach Absatz 1 Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, wenn zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen eine Vereinbarung nach § 87b SGB XI geschlossen ist und die Pflegekasse beim Bewohner einen erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf festgestellt hat. Wenn die Einrichtung mit den Pflegekassen keine Vereinbarung nach § 87b SGB XI über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung

¹ Aufgrund der übersichtlicheren Lesart wird hier die männliche Form verwandt. Frauen sind aber in jedem Fall mitgemeint.

abgeschlossen hat, wird der Bewohner sofort informiert, wenn die Einrichtung in Zukunft eine solche Vereinbarung abschließt. Der Bewohner wird sodann über den Inhalt gesondert unterrichtet.

(3) Bestandteil dieses Vertrages sind der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI und die gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung ist der Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI. Ist eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 87a SGB XI geschlossen, so ist auch diese Grundlage dieses Vertrages. Die entsprechenden Bestimmungen und Verträge können zu den Bürozeiten in der Verwaltung eingesehen werden.

(6) Neben den in Absatz 3 genannten Bestimmungen und Verträge sind weitere Bestandteile des Heimvertrages

das Leistungsverzeichnis

das Entgeltverzeichnis

das Verzeichnis der Zusatzleistungen.

Diese sind im Heimvertrag als Anlage beigefügt.

§ 2 Leistungen des Heims

Die gesetzlichen Grundlagen und die Verträge zwischen Heim und Leistungsträgern beschreiben die Leistungen des Heims. Diese Regelleistungen sind im Leistungsverzeichnis zusammengefasst.

Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Zusatzleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch- betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Über die Erbringung der Zusatzleistungen wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Konditionen und Entgelte ergeben sich aus der Anlage "Zusatzleistungen". Die Kosten für die besonderen Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekasse und Sozialhilfeträger kommen für diese Kosten nicht auf.

§ 3 Ärztliche Versorgung, sonstige therapeutische Leistungen, Apotheke

(1) Der Bewohner hat die freie Arzt- und Apothekenwahl. Auf Wunsch leistet das Heim Hilfestellung bei der Herstellung von Kontakten zu Ärzten/Fachärzten und übernimmt die Beschaffung von Medikamenten bei Apotheken, die Vertragspartner des Heims sind.

(2) Sonstige therapeutische Leistungen, z. B. der Physiotherapie und Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht.

§ 4 Leistungsentgelte

(1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Die aktuellen Heimentgelte sind dem entsprechenden Verzeichnis zu entnehmen.

(2) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Heimbewohner entsprechend ihrer Pflegestufe nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Der Bewohner bzw. ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung während der Bürozeiten in der Verwaltung einzusehen. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich in der sog. Pflegeklasse 0 das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

(3) Soweit zwischen den Pflegekassen und dem Heim nach § 87b SGB XI ein Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf vereinbart ist, wird dieser bei pflegeversicherten Bewohnern in vollem Umfang von der Pflegekasse getragen.

Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch § 12 (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

§ 5 Entgeltentwicklung

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts außerdem nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht.

Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach dem 10. Kapitel des 12. Buches des Sozialgesetzbuchs entspricht.

Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen.

Bei einem Wechsel in der Stufe der Pflegebedürftigkeit in Folge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes geht der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz nach Feststellung des Kostenträgers. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

Bei vorübergehender Abwesenheit reduziert sich das Heimentgelt entsprechend den Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit. Das Heim informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung über ihre Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners. Ansprüche nach § 82 Abs 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei Heimbewohnern, die Ansprüche gegenüber den Sozialhilfeträgern haben, ist § 75 Abs. 5 SGB XII zu beachten.

Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 6 Fälligkeit und Abrechnung

(1) Der Bewohner erhält jeweils monatlich im Voraus eine Rechnung, die sämtliche Entgelte abzüglich gegebenenfalls des gesetzlichen Anteils der Pflegekasse enthält. Änderungen, die nach Rechnungsstellung bekannt werden (z. B. Fehlzeit wegen Krankenhausaufenthaltes u. a.), werden in der Folgerechnung berücksichtigt, also entweder berechnet oder gutgeschrieben.

(2) Der Rechnungsbetrag ist am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich im Banklastschriftverfahren.

(3) Bei Mitgliedern einer privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Pflegeeinrichtung die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.

Bei Sozialhilfeberechtigung werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner selbst übernommenen Entgeltanteile mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar abgerechnet, wenn der Sozialhilfeträger der Direktabrechnung zustimmt.

§ 7 Mitwirkungspflichten und -rechte

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Heimbewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimes, die zu begründen ist, verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höhereinstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom medizinischen Dienst der Krankenkasse nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höhereinstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

Der Bewohner und das Heim haben bei den erforderlichen Untersuchungen des medizinischen Dienstes oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

(2) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Heimbewohner auf Grund der Entwicklung seines Zustandes ein Hilfsmittel nach § 33 SGB V benötigt, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seinem Arzt und bei seiner Krankenkasse auf die Genehmigung hinzuwirken.

(3) Der Bewohner wird auf sein Recht hingewiesen über den Heimbeirat sein Mitwirkungsrecht wahrzunehmen.

§ 8 Eingebachte Sachen

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.

(2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 9 Tierhaltung

Haustierhaltung in der Einrichtung ist grundsätzlich - nach Absprache mit der Einrichtungsleitung - möglich.

§ 10 Haftung des Heimes

(1) Für Schäden und Verluste an vom Bewohner eingebrachten Wertsachen und Wertgegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Werden derartige Gegenstände gegen Quittung der Heimleitung zur besonderen Aufbewahrung übergeben, haftet das Heim auch bei

einfacher Fahrlässigkeit. Die Heimleitung kann jedoch die Annahme zur Aufbewahrung ablehnen, wenn diese nach Umfang und Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreitet.

(2) Haftungsansprüche des Bewohners gegen das Heim sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des Schadens begründenden Ereignisses schriftlich geltend zu machen.

(3) Das Heim und seine Mitarbeiter sind verpflichtet die angebotenen Leistungen nach dem allgemeinen anerkannten Stand der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen. Die im Heim geltenden Standards können vom Heimbewohner und/oder einer Person seines Vertrauens eingesehen werden.

§ 11 Haftung des Bewohners

Der Bewohner haftet dem Heim gegenüber für die von ihm verursachten Schäden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dem Bewohner wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die innerhalb des Heimes verursacht werden, abzuschließen.

§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und deren Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege.

(2) Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

(3) Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind und nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

(4) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine Pflege und Behandlungspflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heims zur Verfügung stellt sowie dass das Heim dem behandelnden Arzt, dem aufnehmenden Krankenhaus und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass die vom MDK erstellten Gutachten vom Bewohner oder dessen Pflegekasse dem Heim zur Kenntnis gegeben werden.

(5) Der Bewohner willigt ein, dass Prüfinstitutionen wie Heimaufsicht und MDK sowie akkreditierte Zertifizierungsunternehmen und interne Auditoren die für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechenden

Unterlagen einsehen können. Die Einrichtung verpflichtet sich, sorgsam mit den Informationen umzugehen und verpflichtet von ihr beauftragte Prüfinstitutionen zur Schweigepflicht.

(6) Der Bewohner hat ein Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Er kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Außerdem ist bei einer Erhöhung des Entgelts eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

(3) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist zu begründen. Die Kündigung von Bewohnern, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, ist der Pflegekasse vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben.

(4) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, auch durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder Rahmenverträge berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Der Bewohner kann sich beim Heimträger (Anschrift), bei der Heimaufsicht (Anschrift) oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG (Anschrift) beraten lassen sowie sich über etwaige Mängel bei der Dienstleistungserbringung und der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen beschweren. Ihm ist binnen einer Woche eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben.

Ort, Datum

Heimleitung

Bewohner